

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über die Neu festsetzung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die staatlichen Verschleißpreise für Salz und Sole werden ab staatlicher Niederlage mit nachstehenden Beträgen festgesetzt:

Post-Nr.	Gattung	Preis per 100 Kilo-gramm unverpakt	
		K	h
I. Speisesalz			
1	Lugusalz	700	—
2	Tafelsalz	400	—
3	Geformtes Subsalz und Mahlsalz	260	—
4	Lojes Subsalz (Blanksalz), Berg- und Pfannern	250	—
II. Viehsalz			
1	Lojes Viehsalz	50	—
2	Viehsalzflechteine	55	—

Post-Nr.	Gattung	Preis per 100 Kilo- gramm unverpakt	
		K	h
III. Fabrikfalz			
1	Fabrikfalz I. Sorte . . .	50	—
2	Fabrikfalz II. Sorte . . .	20	—
IV. Dungsalz			
1	Denaturierte Salzjud- betriebsabfälle (gemahlen)	20	—
V. Sole (Mutterlauge)			
		Preis per 1 Hekto- liter (unverpakt)	
1	Frei verkäuflich	80	—
2	Für behördlich konzeSSIONierte Badeanstalten	2	—
3	Für Hausbäder	4	—
<p>☞ Anmerkung zu V, 2 und 3: ☞ Auf Grund spezieller finanzbehördlicher Bewilligung unter bestimmten Bezugs- und Kontrollmodalitäten.</p>			

§ 2.

Soweit Salz von den staatlichen Niederlagen in verpacktem Zustande abgegeben wird, sind die Kosten der Verpackung den Salzpreisen zuzuschlagen.

§ 3.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, Erhöhungen der Salzerzeugungskosten jeweilig durch entsprechende Änderung der Tarifpreise auszugleichen.

§ 4.

(1) Die bei der Einfuhr von Salz über die Zolllinie pro ein Meterzentner des der Verzollung zugrunde zu legenden Gewichtes nebst dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr wird im Ausmaße der im § 1 für Speisefalz festgesetzten Tarifpreise eingehoben.

(2) Für andere Salzsorten ist die Lizenzgebühr in gleichem Ausmaße wie für loses Sudsalz einzuheben.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen kann die zoll- und lizenzgebührenfreie Einfuhr von ausländischem Vieh- und Fabrikfalz unter den hiefür festgesetzten Bedingungen und Kontrollen gestatten.

§ 5.

(1) Sämtliche Begünstigungen beim Bezuge von Speise-, Fabrik- und Viehsalz mit Ausnahme des Deputatsfalzes der Salinen- und Forstbediensteten werden aufgehoben. Das gleiche gilt von den Salzreluten.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Wohltätigkeit, den unentgeltlichen oder preisbegünstigten Bezug von Salz zu bewilligen.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmung des 1. Absatzes des § 5 mit dem Tage der Kundmachung, letztere Bestimmung drei Monate nach erfolgter Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär für Finanzen beauftragt.

(3) Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 102, wird gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt.

Bemerkungen

zur

Gesetzesvorlage über die Neu festsetzung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die alten Speisesalzverschleißpreise, welche seit dem Jahre 1868 trotz der enormen Verteuerung der Arbeitskräfte und Betriebsmaterialien keine Änderung erfahren hatten, wurden mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 102, auf nachstehende Beträge pro 100 Kilogramm netto erhöht:

Lozes Subsalz (Blanksalz)	40 K
Geformtes Subsalz	42 "
Tafelsalz	50 "
Der Preis des Lugusfalzes wurde mit	100 "

pro 100 Kilogramm festgesetzt.

Um das durch diese Preiserhöhung erzielte Reinerträgnis des Salzgefäßes auch für die Zukunft ungeschmälert zu sichern, wurde im § 3 des zitierten Gesetzes der Regierung die Möglichkeit an die Hand gegeben, Erhöhungen der Gestehungskosten des Speisesalzes jeweilig durch entsprechende Änderung der Tarifpreise auszugleichen.

Von dieser Ermächtigung mußte die Monopolverwaltung leider bereits zweimal, im Juli und zuletzt im Oktober v. J., infolge von Lohnregulierungen, die über Drängen der Arbeiterschaft zugestanden werden mußten, sowie infolge der Preissteigerung der Betriebsmaterialien, insbesondere der Kohle, Gebrauch machen.

Die gegenwärtigen Speisesalzpreise, die übrigens heute mit Rücksicht auf die sämtlichen Staatsbediensteten und Arbeitern seit der letzten Tarifpreiserhöhung neuerlich bewilligten materiellen Aufbesserungen und die in der Zwischenzeit eingetretenen weiteren namhaften Preissteigerungen der Betriebsmaterialien bereits wieder überholt sind, betragen für 100 Kilogramm unverpacktes Speisesalz:

Lozes Subsalz (Blanksalz)	52 K
Geformtes Subsalz	54 "
Tafelsalz	62 "
Lugusfalz	120 "

Die finanzielle Not der Republik Österreich erheischt nun aber nicht nur die Erschließung neuer Steuerquellen, sondern macht es auch zur unabweisbaren Notwendigkeit, die bereits bestehenden Ertragsquellen auf das derzeit mögliche Höchstmaß ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen.

Hievon kann auch beim Salz keine Ausnahme gemacht werden, zumal die Salinenbetriebe hauptsächlich infolge des derzeit allerdings noch auf andere Stats verrechneten Aufwandes für Pensionen, Kriegsmaßnahmen, Erleichterung der Lebensführung, dann insbesondere für die auf Grund des Besoldungsübergangsgesetzes für die Salinenbediensteten entfallenden höheren Bezüge — die gleitende Zulage allein erfordert einen Mehraufwand von jährlich 10 Millionen Kronen — bei den gegenwärtigen Tarifpreisen bereits mit Verlust arbeiten.

Die Speisesalzpreise wären schon neuerlich, und zwar ohne ausschließliche Rücksichtnahme auf die Steigerung der Gestehungskosten, zu erhöhen.

Wenngleich es sich hier um einen notwendigen Konsumartikel der breiten Masse der Bevölkerung handelt, so erscheint doch eine Mehrbelastung für diesen Artikel ohne weiteres vertretbar, da der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung ein so geringfügiger ist, daß selbst eine relativ große Preiserhöhung gegenüber den Preissteigerungen aller anderen Konsumartikel nicht in die Waagschale fällt und gleichwohl ein sehr bedeutendes finanzielles Mehrerträgnis abwirft.

Der Gesetzentwurf sieht bei den gangbarsten Salzsorten eine Steigerung der Preise um rund 380 Prozent der gegenwärtigen Tariffätze vor. Bloß beim Tafel- und Lugsalz, welches ausschließlich für die wohlhabende Bevölkerung bestimmt ist, wird darüber hinausgegangen.

Die auf den ersten Blick große Steigerung erscheint unbedingt geboten, weil schon das deutsche Viehsalz, dessen Einfuhr infolge der durch den notorischen Kohlenmangel verursachten bedeutenden Betriebsreduktion bis auf weiteres gestattet werden muß, ab 1. März 1920 loco der inländischen Abgabestelle Salzburg auf rund 200 h pro Kilogramm zu stehen kommt. Daraus ergibt sich, daß der Preis des inländischen Speisesalzes auf jeden Fall höher gehalten werden muß als der deutsche Viehsalzpreis, da sonst die Landwirte statt des ausländischen teureren Viehsalzes das billigere inländische Speisesalz zu Viehfütterungszwecken verwenden würden. Dies hätte aber zur Folge, daß aus der bereits heute bestehenden Speisesalzknappeit eine wirkliche Salznot entstünde. Der für Blankalz vorgeschlagene Preis von 250 h pro Kilogramm erscheint um so mehr angemessen, als wir bei diesem Preise noch immer mit dem deutschen Speisesteinsalze, welches sich schon loco Grenze ungefähr ebenso hoch stellt, konkurrenzfähig bleiben.

Da die gegenwärtigen Preise des Vieh-, Fabrik- und Dungsalzes sowie der Salzsole schon weit unter den dormaligen Gestehungskosten halten, erscheint auch eine Erhöhung dieser Preise unerlässlich.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich beim losen Viehsalz und beim Fabrikalz I. Sorte entsprechend der bisherigen Praxis lediglich auf die Hereinbringung der Gestehungskosten, vermehrt um einen mäßigen Regieaufschlag.

Der Preis für Fabrikalz II. Sorte und denaturierte Salzsubbetriebsabfälle wird unter den Gestehungskosten gehalten, weil es sich hier um Abfälle der Salzerzeugung handelt, welche anders nicht verwertbar wären und nur einen Ballast für den Betrieb bilden würden.

Was den Preis der frei verkäuflichen Sole anbelangt, so muß dieser mit dem neuen Blankalzpreise in Einklang gebracht werden, nach der Relation 3:16 hl Sole = 100 kg Speisesalz zu 250 K.

Der voraussichtliche Ertrag aus der vorgesehenen Preiserhöhung wird sich bei Zugrundelegung lediglich des Speisesalzabganges der Republik Österreich mit etwa 600.000 Meterzentner — die übrigen Preiserhöhungen fallen hauptsächlich im Hinblick auf den durch die gegenwärtige geringe Erzeugungsmöglichkeit bedingten Verschleißausfall finanziell nicht ins Gewicht — auf rund 105.000.000 K jährlich belaufen, was einer ungefähren Mehrbelastung von 130 h monatlich pro Kopf der Bevölkerung entspricht.

Die Bestimmung des § 2 entspricht dem schon bisher geübten Vorgange.

§ 3 der Gesetzesvorlage hält sich im Rahmen der dem Staatssekretär für Finanzen bereits mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, StGBL. Nr. 102, eingeräumten Ermächtigung.

Durch die Bestimmung des § 4, Absatz 1 und 2, soll einer Konkurrenzierung des inländischen durch ausländisches Salz vorgebeugt werden. Die Bestimmung des 3. Absatzes dieses Paragraphen steht mit der bisher geübten Praxis im Einklange.

Die Bestimmung des § 5 bezweckt die Aufhebung zahlreicher, zum Teil auf unvordenkliche Zeiten zurückreichender, auf den verschiedensten Titeln (kaiserlichen Entschließungen, Patenten etc.) beruhender Begünstigungen von Gemeinden, Klöstern, Pfründen und Privatpersonen beim Bezuge von Speise-, Gewerbe- und Viehsalz, sei es unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise. Diese Begünstigungen, die zum überwiegenden Teil mit dem Salinenbetriebe in keinem Zusammenhange stehen und heute, ganz abgesehen von der finanziellen Notlage des Staates, in keiner Weise mehr gerechtfertigt erscheinen, fallen für die einzelnen Begünstigten materiell kaum ins Gewicht, in ihrer Gesamtheit stellen sie aber eine wesentliche Belastung des Staatsschatzes dar.

Die meisten dieser Begünstigungen waren im Zeitpunkte ihrer Gewährung bloß Ermäßigungen der seinerzeitigen Tarispreise, während sie heute tief unter den Gestehungskosten des Salzes halten, so daß sie den Charakter ganz unberechtigter Subventionen angenommen haben.

Unter Zugrundelegung der in dem Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Preise würde die Beibehaltung dieser Begünstigungen einen Ausfall von rund 1.500.000 K jährlich bedeuten.

Das Deputatsatz für die Salinen- und Forstangestellten wird aus dem Grunde beibehalten, weil es sich hier um eine zur Entlohnung dieser Funktionäre gehörige Naturalleistung handelt, welche ihnen beim Entzuge anderweitig ersetzt werden müßte.

Durch die im zweiten Absätze des § 5 dem Staatssekretär für Finanzen eingeräumte Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen derlei Begünstigungen, wenn auch in modifizierter Form und auf neuer Rechtsgrundlage, zuzugestehen.

Um diesen Übergang nicht unvermittelt eintreten zu lassen, wird der Wirksamkeitsbeginn für diese Bestimmung auf drei Monate nach der Kundmachung erstreckt.